

Klienteninfo

01/2022

Inhaltsverzeichnis

1. COVID-19 - Update 2022
2. Arbeitsplatzpauschale für Selbständige

COVID-19 - Update 2022

Ende 2021 ist es bei den Wegen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu **Neuerungen** und **Verlängerungen** von bekannten Maßnahmen gekommen. Die wichtigsten Aspekte und Auswirkungen für 2022 werden nachfolgend noch einmal in Ergänzung zu den News vom Dezember 2021 im **Überblick** dargestellt.

Ausweitung des Geltungsbereichs von "Essensgutscheinen"

Einen beliebten Benefit in der Praxis stellen **Essensgutscheine** dar - Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern **Gutscheine für Mahlzeiten** bis zu einem Wert von **8 € pro Arbeitstag steuerfrei** gewähren. Wichtige Voraussetzung bisher war, dass die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Arbeitswelt Rechnung tragend gilt die **Steuerbefreiung für Gutscheine** ab dem Kalenderjahr **2022** auch für **Mahlzeiten**, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden, jedoch beispielsweise **in der Wohnung des Arbeitnehmers** (im Homeoffice) konsumiert werden. Die Ausweitung der Steuerbefreiung ist dabei weitreichend konzipiert, da auch Betriebe, welche Speisen jeder Art anbieten und zubereiten (Zubereitung ausschließlich zur Lieferung und nicht zur Konsumation vor Ort) davon umfasst sind. Weiterhin **ausgenommen** sind z.B. von **Supermärkten** zubereitete und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten sowie generell **Lebensmittellieferungen**. Die ausgedehnte (Einkommen)Steuerbefreiung wird durch eine Beitragsfreiheit im ASVG nachvollzogen.

COVID-19-bedingte Bonuszahlungen und Zulagen (Corona-Prämie)

Wie bereits im Kalenderjahr 2020 sind auch **COVID-19-bedingte Bonuszahlungen und Zulagen (Corona-Prämie)** bis zu 3.000 € **steuerfrei**, wenn sie **für das** Kalenderjahr 2021 bis Februar 2022 gezahlt werden. Solche Bonuszahlungen und Zulagen sind überdies vom Dienstgeberbeitrag, dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und von der Kommunalsteuer befreit.

Einreichfrist beim Firmenbuch verlängert

Für **Jahresabschlüsse** mit Stichtag einschließlich 30.9.2021 wurde die Frist zur Einreichung beim Firmenbuch auf **12 Monate verlängert**. Die Fristerstreckung gilt auch rückwirkend für Jahresabschlüsse über abweichende Wirtschaftsjahre, deren Stichtag nach dem 31.12.2020 liegt.

Ende des begünstigten Umsatzsteuersatzes von 5 %

Mit 31.12.2021 ist der **begünstigte Umsatzsteuersatz von 5 %** für Gastronomie, Hotellerie, die Kulturbranche sowie für den Publikationsbereich **ausgelaufen**. Der 0 %-Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Schutzmasken wird bis 30. Juni 2022 verlängert.

Sozialversicherung - Möglichkeiten zur Stundung/Ratenzahlung werden ausgedehnt

Sozialversicherungsbeiträge nach dem ASVG für die Beitragszeiträume November und Dezember 2021 können bis Ende Jänner 2022 **gestundet** werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Beiträge pandemiebedingt aus Liquiditätsgründen nicht entrichtet werden können.

Weihnachtsgutscheine bis 365 € einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei

Wie schon im Kalenderjahr 2020 sind **Gutscheine** für Dienstnehmer, welche sie im Zeitraum November 2021 bis Ende Jänner 2022 vom Dienstgeber erhalten (typischerweise als Ausgleich für abgesagte Weihnachtsfeiern), **bis** zu einem Betrag von **365 € einkommensteuerfrei** und beitragsfrei i.S.d. Sozialversicherung. Voraussetzung dafür ist, dass der für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen vorgesehene Betrag noch nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde (z.B. für ein Sommerfest). Die Gutscheine müssen regulär im **Handel**, in der **Gastronomie** oder bei anderen Dienstleistern der Wirtschaft einlösbar sein. Davon unberührt bleiben die 186 €, welche jährlich abgabenfrei für **Geschenke** an Mitarbeiter aufgewendet werden können.

150 € Teuerungsausgleich

Bezieher von Sozialhilfe, Mindestsicherung, Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Ausgleichszulage erhalten **pro Haushalt** eine **Einmalzahlung** in Höhe von **150 €**. Die Zahlung soll insbesondere einen Ausgleich zu den pandemiebedingt steigenden Lebenserhaltungskosten (Heizkosten!) bieten. Für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gilt als berechtigt, wer von November bis Dezember 2021 mindestens 30 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat.

Kinderbetreuungsgeld - Zuverdienstgrenze wird erhöht

Mit 1.1.2022 wird die **Zuverdienstgrenze** beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** von 7.300 € auf 7.600 € erhöht. Dadurch wird eine geringfügige Beschäftigung während der Karenz weiterhin ermöglicht.

Kurzarbeit

Die **Kurzarbeit für besonders betroffene Betriebe** wird bis **Ende März 2022 verlängert**. Darüber hinaus gibt es für Menschen mit geringem Einkommen einen einmaligen **Langzeit-Kurzarbeitsbonus von 500 €**. Umfasst sind Personen, welche von März 2020 bis November 2021

für mindestens 10 Monate und im Dezember 2021 mindestens 1 Tag in Kurzarbeit waren.

Sonderbetreuungszeit und Freistellung für Schwangere

Die **Sonderbetreuungszeit für Eltern** wird bis **Ende März 2022 verlängert**. Die coronabedingte Freistellung für ungeimpfte Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche bei Arbeiten mit Körperkontakt wird **bis 31. März 2022** verlängert. Ebenso können Schwangere, die zwar geimpft sind, aber keinen ausreichenden Impfschutz aufweisen, von der Arbeit freigestellt werden.

Arbeitsplatzpauschale für Selbständige

Ab der **Veranlagung 2022** trägt das so genannte **Arbeitsplatzpauschale für Selbständige** dazu bei, dass auch bei **betrieblichen Einkünften** die Nutzung des privaten Wohnraums steuerlich berücksichtigt werden kann. Hintergrund dafür ist die COVID-19-bedingte **Verlagerung der Arbeit in den privaten Bereich** und der Umstand, dass die exakte Ermittlung des betrieblichen Anteils an den Wohnkosten typischerweise einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Mit der Neuregelung soll der betrieblichen Komponente **wohnraumbezogener Aufwendungen**, wie beispielsweise Strom, Heizung, Beleuchtung usw. Rechnung getragen werden. Hingegen sind betriebliche Arbeitsmittel wie z.B. die Aufwendungen für Computer, Drucker, Kopierer usw. nicht von dem Arbeitsplatzpauschale umfasst - sie bleiben weiterhin neben dem Pauschale steuerlich abzugsfähig.

Für die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales für Selbständige müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Dem Selbständigen erwachsen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung, wobei es sich nicht um den Hauptwohnsitz handeln muss;
- dem Steuerpflichtigen steht zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer, ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung (auf den jeweiligen Betrieb bezogen);
- es werden keine Aufwendungen für ein Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht.

Das Arbeitsplatzpauschale beträgt entweder **1.200 € oder 300 € pro Jahr**. Der **höhere Betrag** ist dann möglich, wenn **keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus einem aktiven Dienstverhältnis) erzielt werden, für welche außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht bzw. auch dann, wenn die anderen **Einkünfte höchstens 11.000 €** ausmachen. Zu beachten ist dabei, dass dann mit dem Arbeitsplatzpauschale sämtliche Aufwendungen in Bezug auf die Wohnung abgedeckt sind und folglich darüber hinaus keine wohnungsspezifischen Ausgaben mehr steuerlich abgesetzt werden können.

Das Arbeitsplatzpauschale beträgt **300 € pro Jahr**, wenn andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit die Grenze von 11.000 € übersteigen und für diese Tätigkeit ein anderer **Raum außerhalb der Wohnung** zur Verfügung steht. **Zusätzlich** zu dem Arbeitsplatzpauschale können Aufwendungen für die **Anschaffung ergonomisch geeigneten Mobiliars** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) geltend gemacht werden. Die Regelung ist an jene i.Z.m. Homeoffice angelehnt, wobei im konkreten Fall das Erfordernis der zumindest 26 Homeoffice-Tage entfällt (weil es die Unterscheidung zwischen Arbeiten am Arbeitsplatz des Arbeitgebers oder im Homeoffice bei Selbständigen so nicht gibt). Für das ergonomisch geeignete Mobiliar gilt die **Deckelung** mit 300 € - sofern die mit diesen Anschaffungen verbundenen Ausgaben auch mit Einkünften aus

nichtselbständiger Tätigkeit zusammenhängen, sind sie zur Gänze **entweder** als **Werbungskosten** **oder** als **Betriebsausgaben** einzuordnen; eine Aufteilung ist nicht möglich.

Da das Arbeitsplatzpauschale der Höhe nach jeweils auf ein 12 Monate umfassendes Wirtschaftsjahr bezogen ist, hat bei einem Rumpfwirtschaftsjahr oder beim unterjährigen Wegfall der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eine **Aliquotierung** zu erfolgen. Das Arbeitsplatzpauschale für Selbständige kann übrigens auch im Rahmen der **Basispauschalierung** und auch bei der seit der Veranlagung 2020 möglichen **Kleinunternehmerpauschalierung** als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.